

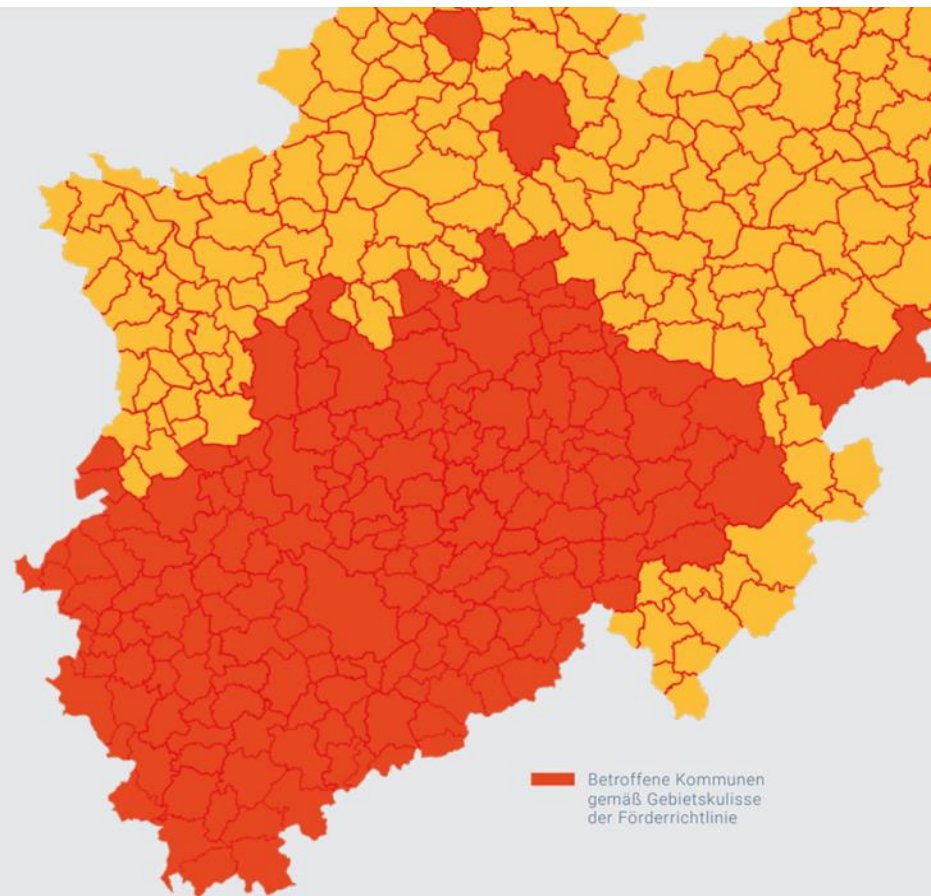
Fördermöglichkeiten des Wiederaufbauhilfefonds von Bund und Ländern

Online-Impuls am 13.12.2023

Martin Krause; Dr Dominik Weiß

Referat 532 „Wiederaufbau der
Infrastruktur in Kommunen“

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes
Nordrhein-Westfalen



Der Wiederaufbau- hilfefonds

- Eingerichtet im Haushaltsjahr 2021 zur Bewältigung der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021
- Geschätzter Schaden insgesamt 13 Milliarden Euro
- Über die Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW (FRL) werden Billigkeitsleistungen ausgereicht für
 - **Infrastruktur in Kommunen (zuständig: MHKBD)**
 - **518 Anträge gestellt und davon 337 bewilligt**
 - **Bewilligungsvolumen 2,529 Milliarden Euro**
 - Unternehmen (zuständig: MWIKE)
 - Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft (zuständig: MHKBD)
 - Land- und Forstwirtschaft und ähnliche Betriebe, Fischerei und Aquakultur (zuständig: MLV)
 - Private Archive und Forschungseinrichtungen (zuständig: MKW)
- Weitere Mittel (außerhalb der FRL) fließen in die Finanzierung von Schäden des Landes im Rahmen der Bundesvorgaben (zuständig: MLV).

Fördergegenstände der FRL Wiederaufbau im Gewässerkontext

FRL Wiederaufbau Nr. 6.1.2 d) - Infrastrukturbereiche

wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen ... sowie Anlagen zum Schutz vor Hochwasser, Starkregen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe

FRL Wiederaufbau Nr. 6.4.2 - Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens alle Maßnahmen zur Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden ... zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen. ...

Dazu zählen auch Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

Fördergegenstände der FRL Wiederaufbau im Gewässerkontext

FRL Wiederaufbau Nr. 6.4.2 – Bemessungsgrundlage

... Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:

- f) Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes im Außenbereich von Gemeinden, ...
- g) Wiederherstellung von Gewässern im Außenbereich der Gemeinden, einschließlich Grundräumung, Instandsetzung der Ufer sowie der Gewässerbestandteile (wie Ufermauern), soweit diese auch wasserwirtschaftlichen Zielen dienen, Böschungen und Gewässerrandstreifen, der naturnahe Ausbau, Schutzpflanzungen und Wildbachverbauungen ...
- j) die Kosten einer Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden unmittelbar vor oder während des Starkregen- und Hochwasserereignisses einschließlich dringend erforderlicher temporärer Maßnahmen,
- s) Kosten für Fachgutachten und Planungen zur Vorbereitung und Umsetzung von Projekten des Wiederaufbaus einschließlich der Vorbereitung von Maßnahmen zur objektbezogenen Vermeidung künftiger Schäden ... oder in Bezug auf den zukünftigen Schutz der geschädigten Innenstädte, Ortskerne und verdichtete Quartiere.

Fördergegenstände der FRL Wiederaufbau im Gewässerkontext

FRL Wiederaufbau 7.6 - Schadensmindernde Maßnahmen an baulichen Anlagen

Bauliche Maßnahmen sind ... so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden.

Erlass zur Förderung von Konzepten und Maßnahmen des Hochwasserschutzes und der Gewässerentwicklung im Rahmen der Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen vom 15.8.2022

- Begrenzte Schutzmöglichkeit an den geschädigten Objekten in Innenstädten, Dorfzentren oder verdichteten Quartieren
- Ziel Maßnahmen mit größerer Wirkungsweise gewässeraufwärts unmittelbar vor dem geschädigten Bereich zu ermöglichen
- Umsetzung der Anforderung von Nr. 7.6 der FRL

Fazit

Förderung von Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes und Starkregenrisikomanagements nach Nummer 6 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen

Wiederherstellung:

Förderfähig ist aus Mitteln der Wiederaufbauhilfen die Sanierung und Wiederherstellung von geschädigten Anlagen des Hochwasserschutzes und Gewässern bis zur Höhe des entstandenen Schadens, nach aktuellem Stand der Technik.

Verbesserung

Weiterhin ist die Verbesserung des Hochwasserschutzes mit konkretem örtlichem Bezug zu im Juli 2021 geschädigten Siedlungsbereichen förderfähig unter der Prämisse, dass dadurch Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden.

Fazit

Verbesserung (Beispiele):

- Umsetzung der Maßnahmen aus Hochwasserschutzkonzepten oder kommunalen Handlungskonzepten zum Starkregenrisikomanagement sofern dies nachweislich die eingetretene Schädigung eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs zukünftig erheblich reduziert.
- Aufstellung von Konzepten zum Hochwasserschutz oder Starkregenrisikomanagement in den geschädigten Bereichen sowie deren Umsetzung.
- Mobile Hochwasserschutzsysteme und andere auch versenkbare Konstruktionen im öffentlichen Raum in unmittelbar vom Hochwasserereignis betroffenen Siedlungsbereichen
- Rückbau von baulichen Anlagen und Engstellen in unmittelbar vom Hochwasserereignis betroffenen Siedlungsbereichen
- Gewässeraufweitungen im Rahmen der Gewässerwiederherstellung
- Aktivierung und/oder Vergrößerung des Speichervermögens vorhandener Bodenvertiefungen

Fazit

Notwendige Voraussetzung:

- Die Förderfähigkeit einer Verbesserung oder einer konzeptionellen Maßnahme gilt nur unter der Voraussetzung, dass eine unmittelbare Verminderung der Gefährdung eines durch das Flutereignis direkt geschädigten Bereiches erreicht wird.
- Konkreter Raumbezug der Maßnahme auf unmittelbar angrenzende Siedlungsbereiche, die im Rahmen des Flutereignisses tatsächlich geschädigt wurden sowohl für konzeptionelle Maßnahmen als auch investive Präventionsmaßnahmen.
- Unter dem konkreten Raumbezug hinsichtlich „eines unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiches“ werden geschädigte verdichtete Bereiche wie Innenstädte, Dorfkerne, Siedlungen oder Stadtquartiere mit einem hohen Anteil von Mehrfamilienhäusern verstanden.
- Stellungnahme der Wasserbehörde erforderlich
 - Einschätzung der Maßnahme in Bezug auf ihre wasserwirtschaftlichen Belange.
 - Grundsätzliche Eignung in Bezug auf das Schutzziel
 - Keine offenkundigen Hinweise, die der Umsetzung entgegenstehen.

Ausblick

Nächste Schritte:

- Publikation einer Handreichung für Kommunen zu Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes und Starkregenrisikomanagements im Wiederaufbau (Entwurf liegt zur Billigung durch die Hausleitung vor)
- Hinweis / Erlass an die Wasserbehörden zum Thema Stellungnahme und Beteiligung
- Weitere Informationsveranstaltung / online Impuls zum Verfahren der Beantragung
- Weiterer Austausch für eine optimale Beratung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Wiederaufbau-kommunale-Infrastruktur@mhkbd.nrw.de

Dominik.Weiss@mhkbd.nrw.de